

RS Vwgh 2001/4/20 98/05/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2001

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- ABGB §1002;
- AVG §10 Abs1;
- AVG §63 Abs5;
- AVG §71 Abs1 Z1;
- VwGG §46 Abs1 impl;

Rechtssatz

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 11. September 1998, Zi.96/19/2067, ausdrücklich darauf abgestellt, ob zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin ein Bevollmächtigungsvertrag im Sinne des § 1002 ABGB dergestalt zu Stande gekommen sei, dass sich letztere zur Vornahme einer Rechtshandlung und nicht bloß zur Überbringung einer Erklärung an den Rechtsanwalt verpflichtete; für den erstgenannten Fall wäre die Ehegattin als Vertreterin des Beschwerdeführers anzusehen gewesen, im anderen Fall als dessen Botin.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998050083.X02

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>